

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Integrationsgesetzes

– Drucksache 18/8829 –

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Ziffer 1

Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 132 Absatz 1 Satz 1 SGB III)

Die Bundesregierung hält die vorgeschlagene Änderung nicht für erforderlich. Nach diesem Vorschlag sollen Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld für Gestattete mit guter Bleibeperspektive nach drei Monaten und nicht – wie im Gesetzentwurf vorgesehen – nach 15 Monaten gestatteten Aufenthalts in Deutschland geöffnet werden. Einer solchen frühen Öffnung bedarf es nicht. Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld dienen der Lebensunterhaltssicherung während einer betrieblichen Berufsausbildung bzw. einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme. In den ersten 15 Monaten ihres Aufenthalts wird der Lebensunterhalt von Gestatteten indessen bereits durch Grundleistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes auch während einer Berufsausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme gesichert. Dies hat die Bundesministerin für Arbeit und Soziales in ihren Antwortschreiben vom 26. Februar 2016 an die Kultusministerkonferenz und die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz im Ergebnis wunschgemäß klargestellt. Nach 15 Monaten wechseln die Leistungsberechtigten in den Bezug von Leistungen entsprechend dem SGB XII (sog. „Analogleistungen“, vgl. § 2 Absatz 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes). Damit greift für sie während einer Berufsausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme auch die Regelung in § 22 Absatz 1 SGB XII, die einen Leistungsausschluss für Personen vorsieht, die eine dem Grunde nach förderfähige Ausbildung absolvieren. Hier knüpfen künftig für Gestattete mit guter Bleibeperspektive Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld nahtlos an und sichern den Lebensunterhalt in der Ausbildung oder während einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme.

Der Bundesrat regt zudem eine Finanzierung des aus der befristeten Sonderregelung des § 132 SGB III entstehenden Erfüllungsaufwands aus Mitteln des Bundeshaushalts an, da es sich bei der Integration von Flüchtlingen in Ausbildung mit dem Ziel der Aufnahme einer qualifizierten Beschäftigung um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe handele.

Die Bundesregierung greift die Anregungen nicht auf. Bereits heute stehen Gestatteten und Geduldeten zum Teil Leistungen der aktiven Arbeitsförderung nach dem SGB III offen, ohne dass eine Finanzierung aus dem Bundeshaushalt erfolgt. § 132 SGB III schafft hier keine grundlegend neue Situation.

Zu Ziffer 2**Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 132 Absatz 2 Nummer 1, Nummer 2 SGB III)**

Die Bundesregierung lehnt den Änderungsvorschlag ab. Für Geduldete ist wegen der fortbestehenden vollziehbaren Ausreisepflicht eine differenzierte Regelung, wie sie in § 132 Absatz 2 SGB III vorgesehen ist, angezeigt. Nummer 1 sieht nach zwölf Monaten Aufenthalt mit ausbildungsbegleitenden Hilfen bzw. der ausbildungsbegleitenden Phase der Assistenten Ausbildung die Möglichkeit flankierender Unterstützungsangebote vor, wenn der/dem Geduldeten von einem Arbeitgeber konkret die Möglichkeit einer betrieblichen Berufsausbildung oder einer Einstiegsqualifizierung angeboten wird.

Eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme ist dagegen anders als ausbildungsbegleitende Hilfen oder die ausbildungsbegleitende Phase der Assistenten Ausbildung nicht an ein betriebliches Angebot bei einem Arbeitgeber wie eine betriebliche Berufsausbildung oder eine Einstiegsqualifizierung gekoppelt, sondern wird bei einem Bildungsträger durchgeführt. Eine Berufsausbildung soll hierdurch vorbereitet oder ermöglicht werden. Die Förderung wird daher erst dann ermöglicht, wenn eine mehrjährige Dauer des Aufenthaltes vermuten lässt, dass die / der Geduldete trotz der vollziehbaren Ausreisepflicht länger in Deutschland bleiben wird, zumal mit der Aufnahme einer Berufsausbildung nach den Regelungen des Integrationsgesetzes weitere aufenthaltsrechtliche Wirkungen einhergehen.

In der Praxis soll Geduldeten zudem nach 18 Monaten Duldung eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden, wenn die / der Geduldete unverschuldet an der Ausreise gehindert ist. Nach Erteilung stehen ihr / ihm alle Fördermöglichkeiten, auch in einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, offen. Gut integrierte geduldete Jugendliche und Heranwachsende sollen nach vier Jahren eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG erhalten.

Zu Ziffer 3**Zu Artikel 3a – neu – (§ 57 Absatz 8 – neu – SGG)**

Die Bundesregierung lehnt die Regelung ab. Um Klägern, die ihre sozialen Rechte gerichtlich durchsetzen möchten, einen möglichst niedrighschwelligsten Zugang zur Sozialgerichtsbarkeit zu eröffnen, richtet sich die örtliche Zuständigkeit gemäß § 57 Absatz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) grundsätzlich nach dem Wohnsitz der Kläger. Durch die vorgeschlagenen Regelungen würde der Zugang zu den Gerichten sowohl für Kläger, die einer Wohnsitzzuweisung im Sinne des § 12a Absatz 1 bis 3 des Aufenthaltsgesetzes unterliegen, als auch für Kläger, denen die Wohnsitznahme an einem bestimmten Wohnort untersagt ist (§ 12a Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes), erheblich erschwert, denn der Kläger dürfte nicht am tatsächlichen Wohnsitz klagen. Diese Erschwerung begegnet justizverfassungsrechtlichen Bedenken im Hinblick auf Artikel 19 Absatz 4 des Grundgesetzes. Der Zugang zu den Gerichten darf nicht in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht gerechtfertigter Weise erschwert werden. Mit den hier vorgeschlagenen Regelungen würde der Zugang zu den Gerichten nicht aus verfahrensimmanenten Sachgründen erfolgen, sondern wäre als „Sanktionierung“ eines Verstoßes gegen die Wohnsitzzuweisung anzusehen. Im Falle des Verstoßes gegen das Verbot, den Wohnsitz an einem bestimmten Ort zu nehmen, könnte die vorgeschlagene Zuständigkeitsregelung zudem gerade in Flächenländern dazu führen, dass das danach zuständige Gericht des vorherigen Wohnsitzes soweit vom tatsächlichen Aufenthalt entfernt sein kann, dass sich die daraus ergebende Erschwernis gerichtlicher Rechtsdurchsetzung als im Einzelfall unzumutbar darstellt.

Zu Ziffern 4, 31 c und f**Zu Artikel 4 Nummer 2 (§ 2 Absatz 1 Satz 2 – neu – AsylbLG)**

Der Änderungsvorschlag des Bundesrates, mit einer Regelung im Asylbewerberleistungsgesetz sicherzustellen, dass der Lebensunterhalt Gestatteter, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist oder deren Asylverfahren unverschuldet lange dauern, nach 15 Monaten Voraufenthalt während eines Studiums oder einer studienvorbereitenden Maßnahme gesichert ist, wird von der Bundesregierung abgelehnt. Auch die Forderung, dies über Änderungen für studierende Gestatte im SGB XII oder in einem anderen Gesetz sicherzustellen, lehnt die Bundesregierung ab. Soweit der Bundesrat fordert, die Teilnahme von Gestatteten an einem Studium oder an einer studienvorbereitenden Maßnahme im weiteren Gesetzgebungsverfahren zusätzlich dadurch abzusichern, dass für die genannte Personengruppe eine Fahrtkostenerstattung durch das Bundesamt

für Migration und Flüchtlinge oder durch die Leistungsbehörden nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährleistet wird, stimmt die Bundesregierung dem ebenfalls nicht zu.

Die Forderungen sind nicht vom Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 22. April 2016 zu einem „Gemeinsamen Konzept von Bund und Ländern für die erfolgreiche Integration von Flüchtlingen“ gedeckt. Darin haben sich Bund und Länder lediglich auf eine – zeitlich begrenzte – Öffnung der betrieblichen Ausbildungsförderung für Asylsuchende mit guter Bleibeperspektive geeinigt. Für den Bereich der nach dem BAföG förderfähigen Ausbildungen wurden entsprechende Erleichterungen für Asylsuchende, wie sie vom Bundesrat gefordert werden, hingegen nicht vereinbart und sind somit auch nicht Gegenstand des vorliegenden Gesetzgebungsvorhabens.

Zu Ziffer 5

Zu Artikel 4 Nummer 2a – neu – (§ 3 Absatz 4 Satz 3 AsylbLG)

Die Bundesregierung lehnt die Forderung ab. Sie ist nicht von dem Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 22. April 2016 zu einem „Gemeinsamen Konzept von Bund und Ländern für die erfolgreiche Integration von Flüchtlingen“ gedeckt. Dort ist keine Vereinbarung zu einer Aufschlüsselung der Geldleistungssätze enthalten.

Zu Ziffer 6

Zu Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe a (§ 5 Absatz 2 AsylbLG)

Die Bundesregierung möchte der Forderung, von einer Absenkung der Aufwandsentschädigung nach § 5 Absatz 2 AsylbLG von 1,05 Euro je Stunde auf 80 Cent je Stunde abzusehen, nicht näher treten. Die Absenkung ist durch die Besonderheiten der Arbeitsgelegenheiten im AsylbLG sachlich gerechtfertigt. Denn nach den Erkenntnissen der Bundesregierung, die neben der in der Gesetzesbegründung benannten Länderumfrage auch auf Berichten von Ländern in der Länderarbeitsgemeinschaft für Migration und Flüchtlingsfragen (ArgeFlü) gründen, erfolgt die Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mehrheitlich in Einrichtungen zur Gemeinschaftsunterbringung im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 1 AsylbLG. Den Teilnehmenden entstehen durch diese Arbeitsgelegenheiten typischerweise nur geringe zusätzliche Aufwendungen, da Fahrtkosten nicht anfallen und ein eventueller Verpflegungsmehrbedarf häufig durch Sachleistungen abgedeckt ist. Der Anreiz für die Leistungsberechtigten, bereits im laufenden Verfahren eine Arbeitsgelegenheit aufzunehmen zu können, dürfte durch die geringfügige Absenkung des Pauschalbetrags kaum geschmälert werden.

Dass im Einzelfall – insbesondere bei der Wahrnehmung zusätzlicher Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Absatz 1 Satz 2 AsylbLG – höhere Aufwendungen anfallen können, steht der Befugnis des Gesetzgebers, hier eine typisierende Regelung zu treffen, nicht entgegen. Im Übrigen gewährleistet die nunmehr ausdrücklich normierte Öffnungsklausel, dass bei entsprechendem Nachweis auch ein tatsächlich höherer Mehraufwand erstattet wird. Der Verwaltungsaufwand der Leistungsbehörden dürfte sich durch die Neuregelung kaum signifikant erhöhen, zumal bereits nach bisheriger Praxis von einer entsprechenden Nachweismöglichkeit auszugehen ist.

Zu Ziffer 7

Zu Artikel 4 Nummer 7 (§ 11 Absatz 4 AsylbLG)

Die Bundesregierung nimmt zur Prüfbitte des Bundesrates wie folgt Stellung: zentrales Argument für die Neuregelung in § 11 Absatz 4 AsylbLG-E ist, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Bescheide, die Leistungseinschränkungen nach dem AsylbLG vornehmen, zukünftig keine aufschiebende Wirkung mehr entfalten sollen, sondern diese stets über einen Rechtsbehelf gesondert beantragt werden muss. Ziel ist es, dadurch den Vollzug der Leistungseinschränkungen effizienter zu gestalten. Bislang tritt die Wirksamkeit der Leistungseinschränkungen durch Widerspruch und Anfechtungsklage häufig erst stark zeitversetzt ein und dann möglicherweise erst zu einem Zeitpunkt, zu dem der Aufenthalt eines Leistungsberechtigten bereits seinem Ende zugeht. Dass mit der Neuregelung eine höhere Belastung der Sozialgerichtsbarkeit einhergehen könnte, trifft zu, muss aber nach Auffassung der Bundesregierung mit Blick auf die Zielrichtung der Neuregelung in Kauf genommen werden. Hinzu kommt, dass die Leistungsbehörden bei überzeugenden Rechtsbehelfen jederzeit die sofortige Vollziehung ganz oder teilweise aussetzen können, so dass es nicht zwingend zu einer Mehrbelastung der Sozialgerichtsbarkeit kommen muss.

Zu Ziffer 8**Zu Artikel 5 Nummer 3 (§ 12a Absatz 2 Satz 1 AufenthG)**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Ziffer 9**Zu Artikel 5 Nummer 3 (§ 12a Absatz 2 Satz 1 AufenthG)**

Die Bundesregierung lehnt den Änderungsvorschlag des Bundesrates ab. Es ist den zuständigen Behörden unbenommen, Zuweisungen an einen bestimmten Ort zur Förderung der Integration eines Ausländers unter den Voraussetzungen des § 12a Absatz 3 AufenthG vorzunehmen.

Zu Ziffer 10**Zu Artikel 5 Nummer 3 (§ 12a Absatz 3 AufenthG)**

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates hinsichtlich einer Erweiterung des Kriterienkatalogs und einer Aufweichung der Anforderungen an eine Wohnsitzregelung ab. Die Berücksichtigung der Integrationskriterien Wohnraum, Deutschkenntnisse und Arbeitsmarkt gewährleisten eine sachgerechte Entscheidung darüber, ob eine Wohnsitzregelung die nachhaltige Integration des Betroffenen erleichtert. Eine nur alternative Berücksichtigung der angeführten Kriterien würde aus Sicht der Bundesregierung nicht gewährleisten, dass eine Wohnsitzregelung den rechtlichen Vorgaben an die integrationspolitische Begründung einer solchen Maßnahme gerecht wird.

Zu Ziffer 11**Zu Artikel 5 Nummer 3 (§ 12a Absatz 3 Satz 2 – neu – AufenthG)**

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab. Die Zuweisungsentscheidung nach § 50 Absatz 4 AsylG ergeht ohne Anhörung des Asylsuchenden und dient grundsätzlich der gleichmäßigen Verteilung öffentlicher Lasten, die mit der Unterbringung und Versorgung von Asylsuchenden verbunden sind. Die Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG hingegen zielt auf die nachhaltige Förderung der Integration. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Einbeziehung integrationspolitischer Zielsetzungen bei der Zuweisung von Asylsuchenden an einen bestimmten Ort nach § 50 Absatz 4 AsylG auch bei der Entscheidung, ob der Betroffene nach seiner Anerkennung seinen Wohnsitz an dem Ort beibehalten muss, berücksichtigt werden kann.

Zu Ziffer 12**Zu Artikel 5 Nummer 3 (§ 12a Absatz 5 Satz 1a – neu – AufenthG)**

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab. Die vorgeschlagene Regelung ist aus Sicht der Bundesregierung nicht erforderlich. Die Aufhebung der Wohnsitzregelung ist in den § 12a Absatz 5 Satz 1 AufenthG vorgesehenen Fallkonstellationen geboten und sollte nicht als zusätzliche Voraussetzung von der Zustimmung der Ausländerbehörde an dem zukünftigen Wohnort abhängig sein.

Zu Ziffer 13**Zu Artikel 5 Nummer 3 (§ 12a Absatz 7 AufenthG)**

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab. Die Regelung in § 12a Absatz 7 AufenthG legt den Stichtag der Anwendbarkeit auf 1. Januar 2016 fest, da ab diesem Zeitpunkt aufgrund des starken Zustroms von Schutzsuchenden der dringende Bedarf zur Wohnsitzregelung nach integrationspolitischen Maßgaben entstanden ist. Spätestens seit diesem Zeitpunkt wurde die Notwendigkeit einer Wohnsitzregelung zur Integrationsförderung in der öffentlichen Debatte diskutiert und von vielen Landesregierungen und Kommunen gefordert.

Die in § 12a Absatz 7 AufenthG enthaltene Stichtagsregelung genügt den verfassungsrechtlichen Anforderungen und führt nicht zu einer unverhältnismäßigen Belastung der Betroffenen. Im Hinblick auf die Wohnsitzregelung in § 12a Absatz 1 AufenthG ist es insbesondere durch die Regelungen zur Aufhebung der Verpflichtung

zur Wohnsitznahme in § 12a Absatz 5 AufenthG möglich, die Belange derjenigen zu berücksichtigen, die bereits von dem bisher bestehenden Recht der freien Wohnortwahl Gebrauch gemacht haben oder an dem Ort der Wohnsitzwahl nicht nur vorübergehend über angemessenem Wohnraum verfügen. Darüber hinaus sind diejenigen aus dem Anwendungsbereich des § 12a Absatz 1 AufenthG ausgenommen, die selbst oder deren engste Familienangehörige bereits einen wichtigen Beitrag zu ihrer Integration leisten, indem sie eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, eine Ausbildung oder ein Studium aufgenommen haben. Auch hierdurch wird der Kreis der Personen, auf die § 12a Absatz 1 AufenthG anwendbar ist, reduziert.

Zu Ziffer 14

Zu Artikel 5 Nummer 5 (§ 26 Absatz 3 Satz 2 AufenthG)

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag des Bundesrates zu.

Zu Ziffer 15

Zu Artikel 5 Nummer 5 (§ 26 Absatz 3 AufenthG)

Die Bundesregierung möchte der Prüfbitte des Bundesrates nicht folgen. Die besondere Situation geflohener Frauen bei der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis hat die Bundesregierung geprüft. Eine gesonderte Regelung wäre systemwidrig, da das Aufenthaltsgesetz auch an anderer Stelle bei den Erteilungsvoraussetzungen nicht zwischen Frauen und Männern differenziert. In bestimmten Fallkonstellationen kann auf die Härtefallregelungen des § 26 Absatz 3 AufenthG in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Satz 3 ff. AufenthG zurückgegriffen werden.

Zu Ziffer 16

Zu Artikel 5 Nummer 7a neu – (§ 45a Absatz 3 Satz 2 – neu – AufenthG)

Die Forderung ist aus Sicht der Bundesregierung abzulehnen, denn die berufsbezogene Deutschsprachförderung ist nicht speziell auf die Vorbereitung eines Hochschulstudiums ausgerichtet. Eine Teilnehmerberechtigung kann nach § 4 der Deutschsprachförderverordnung erhalten, wer

- bei der Agentur für Arbeit ausbildungsuchend, arbeitsuchend oder arbeitslos gemeldet ist oder an Maßnahmen zur Berufsvorbereitung oder der Assitierten Ausbildung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch teilnimmt,
- Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezieht,
- zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse oder für den Zugang zum Beruf ein bestimmtes Sprachniveau nachweisen muss, oder
- Auszubildende/Auszubildender ist.

Zu Ziffer 17

Zu Artikel 5 Nummer 8 (§ 60a Absatz 2 Satz 9a – neu – AufenthG)

Die Bundesregierung lehnt die Forderung des Bundesrates ab. Die Erteilung einer Duldung für den Zeitraum der Berufsausbildung schließt nicht aus, dass daneben andere Duldungsgründe bestehen. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung oder eines Abbruchs des Ausbildungsverhältnisses und dem damit verbundenen Erlöschen der Duldung können diese Gründe eine weitere Erteilung einer Duldung rechtfertigen, in deren Zeitraum dann die Möglichkeit zur Suche nach einer anderen Ausbildungsstelle besteht. Ist dies nicht der Fall, können im Übrigen die Gründe, die zu einer vorzeitigen Beendigung oder eines Abbruchs des Ausbildungsverhältnisses geführt haben, und ein eventueller Ausbildungsfortschritt im Rahmen der Prüfung, ob eine Duldung aus persönlichen Gründen i.S.v. § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG im Wege des Ermessens erteilt werden kann, Berücksichtigung finden.

Zu Ziffer 18**Zu Artikel 5 Nummer 8 (§ 60a Absatz 2 Satz 10a – neu – AufenthG)**

Die Bundesregierung möchte von der Übernahme des Vorschlags absehen. Im Gegensatz zu einer Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf steht der für ein Studium benötigte Zeitraum nicht von vornherein fest. Insofern kann zu Beginn des Studiums auch keine Duldung für die Dauer des Studiums erteilt werden.

Zu Ziffer 19**Zu Artikel 5 Nummer 8 (§ 60a Absatz 2 Satz 4 bis 11 AufenthG)**

Die Bundesregierung möchte der Prüfbitt des Bundesrates nicht folgen. Auch mit der Duldungserteilung für die Dauer der Ausbildung wird den Auszubildenden und Ausbildungsbetrieben hinreichend Rechtssicherheit gegeben.

Zu Ziffer 20**Zu Artikel 6 Nummer 2 (§ 5 Absatz 3 Satz 3 – neu – AsylG)**

Die Bundesregierung möchte von der Übernahme des Vorschlags absehen. Die Ergänzung ist nicht erforderlich. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat nach § 5 Absatz 2 Satz 2 AsylG für die ordnungsgemäße Durchführung des Asylverfahrens Sorge zu tragen und muss daher für eine ausreichende Anzahl bzw. hinreichend gute Erreichbarkeit von Außenstellen Sorge tragen. Bei den aktuellen Zugangszahlen dürfte vor diesem Hintergrund ohnehin zumindest eine Außenstelle pro Bundesland erforderlich sein. Im Übrigen setzt eine sinnvolle Bewältigung des Flüchtlingszugangs eine enge Kooperation zwischen Bund und Ländern voraus. Die gesetzlichen Regelungen müssen daher eine gewisse Flexibilität zulassen, und nicht etwa das Vorhalten von Außenstellen „unabhängig von den ... Aufnahmekapazitäten“ festschreiben.

Zu Ziffer 21**Zu Artikel 6 Nummer 3 (§ 8 Absatz 1b Satz 3 – neu – AsylG)**

Die Bundesregierung möchte von der Übernahme des Vorschlags absehen. Durch die Neuregelung wird eine Übermittlung von personenbezogenen Informationen durch die Länder ermöglicht, soweit deren Kenntnis für das Bundesamt zur ordnungsgemäßen Durchführung der Anhörung erforderlich ist. Dadurch können die Rahmenbedingungen der Anhörung auf die besonderen Bedürfnisse der betroffenen Personen angepasst werden. Eine Übermittlung entsprechender Daten von Seiten des Bundesamtes an die Länder ist nicht vorgesehen. Ein entsprechender Bedarf ist für die Bundesregierung nicht ersichtlich und müsste von den Ländern näher darlegt werden.

Zu Ziffer 22**Zu Artikel 6 Nummer 4 Buchstabe a (§ 14 Absatz 1 Satz 3 – neu – AsylG)**

Die Bundesregierung beabsichtigt, den Vorschlag nicht zu berücksichtigen. Die vorgesehene Gesetzesänderung bezieht sich ausschließlich auf die Zuständigkeit einer Außenstelle des Bundesamtes für die Asylantragstellung. Die Zuständigkeit der zuständigen Aufnahmeeinrichtung nach § 46 AsylG bleibt hiervon unberührt. Eine Ergänzung im vorgeschlagenen Sinn ist daher nicht erforderlich.

Zu Ziffer 23**Zu Artikel 6 Nummer 5 (§ 24 Absatz 1a AsylG)
Nummer 7 (§ 29 Absatz 4 AsylG)**

Die Bundesregierung hält an den vorgeschlagenen Regelungen fest. Im Falle einer besonderen Ausnahmesituation soll die Möglichkeit bestehen, dass das Bundesamt auf Unterstützungsangebote anderer Behörden zurückgreift. Von dieser Möglichkeit kann nur im Ausnahmefall und nur vorübergehend Gebrauch gemacht werden. Soweit die Unterstützung durch Landesbehörden zudem den Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesamt und dem jeweiligen Land voraussetzt (vgl. Verweis auf § 5 Absatz 4 AsylG), ist die

Sorge vor einer ungewollten zusätzlichen Belastung der einzelnen Länder unbegründet.

Zu Ziffer 24

Zu Artikel 6 Nummer 7 (§ 29 Absatz 1 AsylG)

Der Katalog der Unzulässigkeitsgründe ist aus Sicht der Bundesregierung unions- und verfassungsrechtlich unbedenklich. Die vorgesehenen Änderungen des § 29 Absatz 1 AsylG führen zu keiner inhaltlichen Veränderung der Rechtslage, sondern bewirkt lediglich eine Vereinfachung bei den möglichen Tenorierungen und dient zudem der Verfahrensbeschleunigung. Insbesondere wird § 26a AsylG (Sichere Drittstaaten) nicht verändert. Durch den expliziten Verweis im künftigen § 29 Absatz 1 Nummer 3 AsylG auf § 26a AsylG kommt vielmehr zum Ausdruck, dass die dort geregelten Anforderungen auch weiterhin – im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des Asylantrags – zu beachten sind. Wie im geltenden Recht setzt der künftige § 29 Absatz 1 Nummer 3 AsylG daher voraus, dass der Drittstaat die – unverändert gebliebenen – Voraussetzungen des § 26a AsylG erfüllt und durch Aufnahme in Anlage I des Asylgesetzes als sicherer Drittstaat eingestuft worden ist. Auch bei Anwendung des § 29 Absatz 1 Nummer 4 AsylG sind die unveränderten Anforderungen an einen sonstigen Drittstaat nach § 27 AsylG weiterhin zu beachten. Denn neben der Rücknahmebereitschaft des Drittstaates in dem konkreten Einzelfall ist in § 29 Absatz 1 Nummer 4 AsylG als weitere Voraussetzung der Unzulässigkeit geregelt, dass der betreffende Staat "als sonstiger Drittstaat gemäß § 27 betrachtet wird".

Zu Ziffer 25

Zu Artikel 6 Nummer 12 Buchstabe b (§ 34a Absatz 1 Satz 4 AsylG)

Die Bundesregierung hält an der vorgeschlagenen Regelung fest. In Fällen, in denen eine Abschiebungsanordnung gemäß § 34a AsylG nicht ergehen kann (z. B. weil die Abschiebung aus tatsächlichen Gründen zunächst nicht durchgeführt werden kann), stellt sich auch bisher schon die Frage, ob stattdessen § 34 AsylG, wonach eine Abschiebungsandrohung ergehen kann, anwendbar ist. Dies wird in der Rechtsprechung uneinheitlich beurteilt. Ziel der Regelung ist es daher, gesetzlich klar zu stellen, dass in diesen Fällen eine Abschiebungsandrohung gemäß § 34 AsylG (als milderes Mittel gegenüber der Abschiebungsanordnung) möglich ist, um die Ausreisepflicht des betroffenen Ausländers herbeizuführen. Die Regelung dient insoweit dem gemeinsamen Interesse von Bund und Ländern an effektiven Asylverfahren und der konsequenten Umsetzung von Rückführungs- bzw. Überstellungsentscheidungen im Sinne des § 34a AsylG. Die Vollzugsprobleme im Dublin-Bereich, die zum Teil auch auf der skizzierten unklaren Rechtslage beruhen, sind geeignet eine unerwünschte Sekundärmigration nach Deutschland zu fördern. An der Beseitigung dieser rechtlichen Unklarheit besteht daher ein gewichtiges Interesse.

Zu Ziffer 26

Zur Harmonisierung von Voraufenthaltszeiten

Die Bundesregierung sieht keinen weiteren Prüfungsbedarf. Die differenzierten Regelungen, die nach Aufenthaltsstatus und Bleibeperspektive unterscheiden, sind sachgerecht. Bei einer / einem Gestatteten mit guter Bleibeperspektive besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass sie / er als Asylberechtigte / Asylberechtigter oder anerkannter Flüchtling das Asylverfahren beendet. Dies rechtfertigt eine frühzeitige vorbereitende und flankierende Unterstützung einer Berufsausbildung. Dies gilt wegen der vollziehbaren Ausreisepflicht grundsätzlich nicht bei allen Geduldeten, so dass hier differenziertere Regelungen angezeigt sind. Vgl. dazu auch die Ausführungen zu Ziffer 3.

Zu Ziffer 27

Zu den Integrationskursen

b) Angemessene und bedarfsdeckende, finanzielle Ausgestaltung

Die Bundesregierung hat die Mittel für Integrationskurse gegenüber dem Jahr 2015 mehr als verdoppelt, um ein bedarfsdeckendes Angebot zu schaffen. Für Integrationskurse stehen im Haushaltsjahr 2016 559 Mio. Euro zur Verfügung. Diese reichen nach Ansicht der Bundesregierung aus, um allen erwarteten neuen Teilnehmern (bis zu 550.000) einen Platz anbieten zu können.

c) Zugang auch für weitere Migrantengruppen

Bestimmte Geduldete (Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG) können bereits im Rahmen verfügbarer Kursplätze zur Teilnahme an einem Integrationskurs zugelassen werden. Eine weitergehende Öffnung für andere Personengruppen mit einer Duldung lehnt die Bundesregierung ab.

d) keine Verkürzung der Geltungsdauer der Teilnahmeberechtigung

Die Bundesregierung lehnt die Forderungen ab. Die Verkürzung der Frist in § 44 Absatz 2 AufenthG bedeutet nur, dass ein Teilnahmeberechtigter sich innerhalb eines Jahres zum Kurs anmelden muss. Danach steht ihm ein weiteres Jahr zur Verfügung, um mit einem Kurs zu beginnen. Sollte eine Anmeldung aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht möglich sein, z. B. weil kein Kurs zur Verfügung steht, gilt diese Frist nicht.

e) nur übergangsweise Erhöhung der Teilnehmerzahl je Kurs

Die Erhöhung der Kursteilnehmerzahl auf 25 Personen war nach bislang geltendem Recht bereits als Ausnahmeregelung möglich. Von dieser Regelung wurde zunehmend Gebrauch gemacht. Im Laufe eines Kurses verlassen immer wieder Teilnehmer den Kurs, denn das Kurssystem ist modular aufgebaut. Nur in seltenen Fällen sind durchgängig 25 Teilnehmer vertreten. Die Erhöhung der Teilnehmerzahl auf 25 dient der geforderten Kapazitätserweiterung.

Zu Ziffer 28**b) Zu Verzicht auf die Vorrangprüfung**

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag nach einem generellen Verzicht auf die Vorrangprüfung ab, da dieser negative Auswirkungen in Regionen mit angespannter Arbeitsmarktlage haben könnte. Die am 25. Mai 2016 vom Kabinett beschlossene Verordnung zum Integrationsgesetz sieht vor, dass bei Ausländerinnen und Ausländern mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung für einen Zeitraum von drei Jahren die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Ausübung einer Beschäftigung in bestimmten Agenturbezirken der Bundesagentur für Arbeit ohne die Prüfung erteilt wird, ob bevorrechtigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für diese Beschäftigung zur Verfügung stehen. Die Festlegung der Agenturbezirke, in denen die Vorrangprüfung ausgesetzt wird, erfolgt insbesondere anhand der Arbeitslosenquote unter Beteiligung der Länder, die Bezirke benennen können.

c) Gewährung einer Aufenthaltserlaubnis während der Ausbildung

Die Bundesregierung möchte dem Vorschlag des Bundesrates nicht näher treten. Mit der Duldung wird den Auszubildenden und Ausbildungsbetrieben die erforderliche hinreichende Rechtssicherheit für die Zeit der Ausbildung gegeben. Darüber hinaus soll dem Auszubildenden ein anschließendes Aufenthaltsrecht mit der Perspektive auf einen Daueraufenthalt nur dann gewährt werden, wenn er die Ausbildung erfolgreich beendet und eine der erworbenen Qualifikation entsprechende Beschäftigung aufnimmt. Hierbei handelt es sich nicht um ein humanitäres Aufenthaltsrecht.

Zu Ziffer 29**Zu den Mehrausgaben durch Verwaltungsaufwand**

Der Bundesregierung ist bewusst, dass der durch die Regelungen des Integrationsgesetzes entstehende Erfüllungsaufwand bisher nicht durchgehend quantifiziert werden konnte. Daher wurde bereits ins Vorblatt des Entwurfs eine Formulierung aufgenommen, die diesem Umstand Rechnung trägt: „Soweit der Erfüllungsaufwand nicht quantifiziert wurde und eine Quantifizierung möglich ist, wird eine Nachquantifizierung bis zum 1. Oktober 2016 vorgenommen.“

Die Forderung der Übernahme von Ausgaben für den Erfüllungsaufwand lehnt die Bundesregierung wegen Zuständigkeit der Länder gemäß Artikel 104a Absatz 1 und Absatz 5 Satz 1 Grundgesetzes ab.

Zu Ziffer 30**a) und b) Zum Zugang zu Sprachförderung und Bildung allgemein**

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung, dass Sprache und Bildung entscheidende Voraussetzungen für die berufliche und gesellschaftliche Integration sind. Den Maßnahmen der Bundesländer kommt bei der Integration von geflüchteten Menschen in Schule, Kitas, Hochschulen und Ausbildung eine besondere Bedeutung zu. Die

Anstrengungen der Bundesländer in diesen Bereichen erkennt die Bundesregierung an und unterstützt die Länder bereits weitgehend.

c) finanzielle Unterstützung des Bundes bei erhöhtem Bedarf an Fachpersonal, Plätzen und räumlichen Kapazitäten

Die Bundesregierung lehnt die Forderung nach weiteren finanziellen Unterstützungen der Länder bei der schulischen Bildung ab. Die Bereiche Sprache, Schul- und Hochschulwesen und Bildung liegen in der Kulturhoheit der Bundesländer. Bund und Länder tragen gesondert die Ausgaben, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben (Artikel 104a Absatz 1 und Absatz 5 Satz 1 des Grundgesetzes).

Zu Ziffer 31

Zum Studium als Integrationsmaßnahme

b) Studium und studienvorbereitenden Maßnahmen als Integrationsmaßnahmen und

e) Keine Teilnahmepflicht für Ausländer, die sich zur beruflichen oder sonstigen Ausbildung in Deutschland aufhalten

Einer gesetzlichen Klarstellung bedarf es aus Sicht der Bundesregierung nicht.

Nach Auffassung der Bundesregierung wird zu der Zumutbarkeit einer Teilnahme an Integrationskursen in § 5b Absatz 2 Satz 3 und 4 AsylbLG und insbesondere in der diesbezüglichen Gesetzesbegründung durch die Bezugnahme auf die Begründung zu § 5 Absatz 3 Satz 2 AsylbLG eine klare Aussage getroffen. Sowohl Berufsausbildung und Studium als auch Maßnahmen, die auf die Aufnahme einer beruflichen Ausbildung oder eines Studiums vorbereiten (zum Beispiel Studienkollegs, studienvorbereitende Sprachkurse an Hochschulen), sind Gründe, die der Heranziehung zu Integrationskursen entgegenstehen. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund einer andernfalls erfolgenden Beeinträchtigung oder gar eines Abbruchs der aufgeführten Maßnahme bei Heranziehung zu einem Integrationskurs zu sehen. In Einklang dazu nimmt § 44a Absatz 2 Nummer 1 AufenthG Ausländer von der Teilnahmeverpflichtung aus, die sich in einer beruflichen oder sonstigen Ausbildung befinden (Nummer 1) oder die an vergleichbaren Bildungsangeboten teilnehmen (Nummer 2).

d) Nachweis der Krankenversicherung von Studierenden während der ersten 15 Monate im Asylverfahren

Die Bundesregierung wird mittelfristig prüfen, ob und wie in Bezug auf studierwillige Asylbewerber ggfs. bestehende krankenversicherungsrechtliche Hemmnisse bei der Aufnahme eines Hochschulstudiums behoben werden können. Bei der Prüfung wird insbesondere zu berücksichtigen sein, dass das Existenzminimum der Betroffenen nicht gefährdet wird.

g) Aufenthaltstitel für Hochschulabsolventen für die Arbeitsplatzsuche

Die Bundesregierung hält eine Änderung nicht für erforderlich. Hochschulabsolventen mit bisher humanitären Aufenthaltstiteln haben regelmäßig die Möglichkeit, sich während der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis einen der Qualifikation entsprechenden Arbeitsplatz zu suchen. Eine fehlende Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit wird nur in wenigen Fällen ein Hindernis sein, da bei den humanitären Aufenthaltstiteln, die Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen erteilt werden, die insoweit erforderliche Erlaubnis bereits gesetzlich vorgesehen ist, in anderen Fällen die Erlaubnis bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen erteilt werden kann.

Zu Ziffer 32

Zu BAföG als Fördermöglichkeit

Der Prüfbitte des Bundesrates an die Bundesregierung, ob im BAföG für den Bereich der Hochschulausbildung Änderungen möglich sind, die den – zeitlich begrenzten – weiteren Zugangserleichterungen zur betrieblichen Ausbildungsförderung für Asylsuchende mit guter Bleibeperspektive, Geduldete sowie Inhaber bestimmter humanitärer Titel entsprechen, wird nicht gefolgt.

Die Forderungen sind nicht vom Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 22. April 2016 zu einem „Gemeinsamen Konzept von Bund und Ländern für die erfolgreiche Integration von Flüchtlingen“ gedeckt. Darin haben sich Bund und Länder für bestimmte Flüchtlingsgruppen lediglich auf eine – zeitlich begrenzte – weitere Öffnung bei der betrieblichen Ausbildungsförderung geeinigt. Für den Bereich der nach dem BAföG förderfähigen Ausbildungen wurde eine entsprechende Öffnung, wie sie vom Bundesrat gefordert wird, hingegen nicht vereinbart und ist somit auch nicht Gegenstand des vorliegenden Gesetzgebungsvorhabens.

